



LANDRATSAMT ROSENHEIM

34-643 W

BEKANNTGABE

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung eines naturnahen Umgehungsgerinnes zur Herstellung der Durchgängigkeit am Innkraftwerk Rosenheim auf den Gemeindegebieten Rohrdorf und Rosenheim

1. Sachverhalt

Die Firma Verbund Innkraftwerke GmbH stellte beim Landratsamt Rosenheim -Wasserrecht- mit Schreiben vom 25.11.2024 den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- für die Errichtung eines naturnahen Umgehungsgerinnes zur Herstellung der Durchgängigkeit sowie auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß §§ 68, 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG.

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt der Firma die beantragte Plangenehmigung sowie auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu erteilen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG dar. Das Landratsamt Rosenheim hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.



LANDRATSAMT ROSENHEIM

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

4. Ergebnis der Prüfung:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung des naturnahen Umgehungsgerinnes im Bereich des Innkraftwerks Rosenheim auf den Gemeindegebieten Rohrdorf und Rosenheim zur Herstellung der Durchgängigkeit am Inn nicht zu erwarten sind.

Aus diesem Grund ist eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, 03.12.2024
Landratsamt Rosenheim

gez. Wagner